

Der „Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“ im Zollrecht

Sabine Kubitz, ihr-exportberater aus Hannover

No 235 - 11/2006

Mit den Anschlägen vom 11. September 2001 in Amerika hat sich das Weltgeschehen in vielen Bereichen merklich verändert. Die einschränkenden Vorschriften bei der Mitnahme von Handgepäck bei Flugreisen, die jetzt in verschärfter Form auch EU-weit gelten, sind begründet in der Sorge vor weiteren terroristischen Anschlägen. Aber nicht nur der persönliche Reiseverkehr ist streng reglementiert, die Auswirkungen auf den internationalen Warenverkehr sind zum Teil weitaus erheblicher.

Die bei internationalen Warenlieferungen vorzunehmende Unterschrift als „Bekannter Versender“ oder die Anwesenheit von US-Zollbeamten in deutschen Häfen sind ebenfalls Maßnahmen, die nicht zuletzt auf Initiative der US-amerikanischen Regierung zur Terrorabwehr eingeführt worden sind. Im Rahmen der Warenkontrolle sind insbesondere die „*Container Security Initiative (CSI)*“ und die „*Customs-Trade Partnership Against Terrorism (C-TPAT)*“ der „U.S. Customs and Border Protection (CBP)“ (im U.S. Department of Homeland Security, früher „U.S. Customs“) zu nennen.

CSI (Container-Sicherheits-Initiative)

Die CSI (Container-Sicherheits-Initiative) dient der Erhöhung der Sicherheit bei Containertransporten. Aus Sicht der USA macht dies Sinn, denn weltweit werden pro Jahr über 200 Mio. Container grenzüberschreitend befördert und die Hälfte aller importierten Güter per Container in die USA geliefert.

Die CSI besteht aus 4 Elementen:

- Ausarbeitung von Sicherheitskriterien, mit denen "high-risk"- Container schnell identifiziert werden können
- Vorabprüfungen von Containern, bevor US-Häfen erreicht werden
- Innovative Technologien zur Ermöglichung von Vorabuntersuchungen
- Entwicklung und Einsatz von so genannten "smart"-Containern.

Eine Überprüfung der Container im Versandhafen und das anschließende Versiegeln mit Bolzen- oder Hochsicherheitssiegeln erfolgt durch die jeweiligen nationalen Zollbehörden mit Unterstützung von entsandten US-Zöllnern.

C-TPAT

C-TPAT ist eine Sicherheitspartnerschaft zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zwischen US-Zollverwaltung und US-Wirtschaft. Grundgedanke ist, dass höchste Sicherheit nur bei enger Kooperation aller Teilnehmer der Warenkette (Importeure, Frachtführer, Produzenten, Vertreter, u.a.) gewährleistet werden kann. Um auch Personenkontrollen in das System mit einzubeziehen, wird seitens der US-Regierung auch über eine Verbindung von Zoll und Einwanderungsbehörde nachgedacht.

Weitere Details sind nahezu deckungsgleich mit den Bestimmungen über den „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“. Daher wird an dieser Stelle nicht näher auf C-TPAT und CSI eingegangen.

In diesem Zusammenhang soll aber noch kurz auf das Stichwort „Supply Chain Management/Security“ – also die Sicherheit in der Lieferkette – eingegangen werden.

In den aktuellen Leitlinien für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (sog. Arbeitsunterlage TA-XUD/2006/1450 vom 12.06.2006 der Europäischen Kommission) sind folgende an der internationale Lieferkette beteiligte Parteien und deren Aufgaben im Bezug auf die Sicherung der Lieferkette genannt:

- Hersteller
- Ausführer
- Spediteur
- Lagerhalter
- Zollagent
- Beförderungsunternehmen
- Einführer

D.h. all diese Unternehmen – egal welcher Größenordnung – werden sich in Zukunft an den Maßstäben über den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten messen lassen müssen, wollen sie weiterhin regelmäßig am internationalen Warenverkehr teilnehmen.

Zollrechtliche Änderungen

Mit Verordnung (EG) Nr. 648/2005 vom 13. April 2005 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union den Zollkodex reformiert. Dadurch wird der Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12.10.1992) um z.B. folgende Begriffsdefinitionen ergänzt:

Risiko

Nach Artikel 4, 25 der Verordnung wird das Risiko als Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Vorfalles im Zusammenhang mit dem Eingang, dem Ausgang, dem Versand, der Beförderung und der besonderen Verwendung von Waren (...) beschrieben, sofern dieser Vorfall

- die ordnungsgemäße Durchführung von Gemeinschafts- oder nationalen Maßnahmen verhindert oder
- den finanziellen Interessen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten schadet oder
- die Sicherheit der Gemeinschaft, die öffentliche Gesundheit, die Umwelt oder die Verbraucher gefährdet.

Risikomanagement

Das Risikomanagement nach Artikel 4, 26 der Verordnung wird als die systematische Ermittlung des Risikos und Durchführung aller zur Begrenzung des Risikos erforderlichen Maßnahmen beschrieben. Dazu gehören Tätigkeiten wie das Sammeln von Daten und Informationen, die Analyse und Bewertung von Risiken, das Vorschreiben und Umsetzen von Maßnahmen sowie die regelmäßige Überwachung und Überarbeitung dieses Prozesses und seiner Ergebnisse auf der Basis internationaler, gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Quellen und Strategien.

Der wesentliche neue Begriff dieser Verordnung ist der so genannte „Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“ – kurz: ZWB. (Im englischen Text ist dies der „Authorised Economic Operator“ – kurz: AEO.) Hierzu wird im neuen Abschnitt 1 A folgendes festgelegt:

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (ZWB)

Der Status des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ wird durch Art. 5a der Verordnung erläutert:

(1) Die Zollbehörden bewilligen, ... nach den in Absatz 2 genannten Kriterien den Status eines „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ jedem im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Wirtschaftsbeteiligten.

Einem „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ werden Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und/oder Vereinfachungen gemäß den Zollvorschriften gewährt.

(2) Die Kriterien für die Bewilligung des Status des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ umfassen:

- die bisher angemessene Einhaltung der Zollvorschriften,
- ein zufrieden stellendes System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht,
- gegebenenfalls die nachweisliche Zahlungsfähigkeit und
- gegebenenfalls angemessene Sicherheitsstandards.

Was genau unter diesen Begriffen zu verstehen sein wird, wird zur Zeit in der Projektgruppe Zoll 2007 der Europäischen Kommission in der o.g. Arbeitsunterlage TAXUD/2006/1450 erarbeitet.

Im Folgenden werden die einzelnen Punkte dieser Leitlinien (im englischen Text „Guidelines“) dargelegt, um zu zeigen, wie umfassend dieses Instrument des ZWB sein wird.

Abschnitt I. Informationen über das Unternehmen

Aufgeführt sind die Punkte „Organisatorische Merkmale“, „Interne Organisation“, „Geschäftsvolumen“ und „Statistische Angaben zu Zollangelegenheiten“.

Abschnitt II. Bisherige Einhaltung der Zollvorschriften

Aufgeführt sind die Punkte „Bisheriges Verhalten gegenüber Zollbehörden und anderen Regierungsbehörden“ und „Informationen aus Ermittlungsverfahren“.

Abschnitt III. Das Buchführungs- und Logistiksystem des Unternehmens

Aufgeführt sind die Punkte „Prüfpfad“, „Buchführungssystem“, „Interne Kontrollsysteme“, „Materialfluss“, „Zollförmlichkeiten“, „Maßnahmen zur Sicherung der Daten – Back-Up's“, „Wiederherstellung von Dateien und Fallback-Einrichtung sowie Archivoptionen“, „Informationssicherheit – Schutz der Computersysteme“ sowie „Informationssicherheit – Schutz der Unterlagen“.

Abschnitt IV. Zahlungsfähigkeit

Abschnitt V. Sicherheitsanforderungen

Anhand der Punkte „Sicherheitsbewertung durch den Wirtschaftsbeteiligten (Selbstbewertung)“, „Zutritt zum Firmengelände“, „Physische Sicherheit“, „Ladeeinheiten“, „Logistikprozesse“, „Nicht-fiskalische Anforderungen“, „Eingehende Waren“, „Warenlagerung“, „Fertigung“, „Verladen von Waren“, „Sicherheitsanforderungen an ausländische Lieferanten“, „Personalbezogene Sicherheitsaspekte“ und „Externe Dienstleistungen“ werden die Sicherheitsstandards des Unternehmen beurteilt.

Folgen für Unternehmen

In den Leitlinien finden sich zu jedem dieser Punkte außerdem genau beschriebene Indikatoren, Beschreibungen jedes Risikos und eine Gewichtung der einzelnen Punkte. Mit dieser Aufstellung wird deutlich, wie umfassend die Regelungen zum ZWB sind. Die Bestimmungen betreffen nicht mehr nur die Zollabteilung des Unternehmens, sondern alle Bereiche wie EDV und Personal sowie Gebäudetechnik.

Außerdem werden auch für Dritte Maßstäbe gesetzt, damit diese für das Unternehmen z.B. als Lieferanten oder Dienstleister tätig werden dürfen. All dies dürfte für viele Unternehmen nicht neu sein - diese Bereiche sind oftmals durch Qualitätsmanagement-Systeme z.B. nach DIN ISO 9001 entsprechend organisiert - sie unterlagen jedoch bisher nicht den Zollvorschriften.

Somit dürfte sich für diese Unternehmen weniger die Frage stellen, ob sie den Status des ZWB erhalten werden, sondern wie die Dokumentation und das Antragsverfahren ablaufen werden.

Für Unternehmen, die bisher noch keinen Bedarf an entsprechenden internen Regelungen hatten, bieten diese Leitlinien eine Möglichkeit, ihre Organisation und Unternehmenspolitik für die Zukunft zu gestalten. Bei der Erstellung dieser Leitlinien durch die Europäische Kommission wurde darauf geachtet, dass die neuen Bestimmungen kompatibel zu bereits existierenden Sicherheitsvorschriften im internationalen (Zoll-)Bereich sind.

Außerdem sieht die noch nicht in Kraft getretene Durchführungs-Verordnung (sog. Arbeitsunterlage TAXUD/1250/2005) verschiedene Bescheinigungsstufen des ZWB vor:

- eine „ZWB-Bescheinigung – Zollvereinfachungen“ für Wirtschaftsbeteiligte, die in den Zollvorschriften vorgesehene Vereinfachungen in Anspruch nehmen ... ;
- eine „ZWB-Bescheinigung – Sicherheit“ für Wirtschaftsbeteiligte, die Erleichterungen bei den sicherheitsrelevanten Zollkontrollen in Bezug auf Waren in Anspruch nehmen wollen, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden oder die das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen ... ;
- eine „ZWB-Bescheinigung – Zollvereinfachungen / Sicherheit“ für Wirt-

schaftsbeteiligte, die die zuvor genannten Vereinfachungen *und* Erleichterungen in Anspruch nehmen wollen.

Ohne eine Zulassung als ZWB wird nach dessen Einführung kein in der Europäischen Gemeinschaft ansässiges Unternehmen Zollverfahrenserleichterungen bekommen bzw. langfristig behalten. Im Zuge weitreichender Rationalisierung und Computerisierung bei den Zollbehörden werden immer weniger Dienststellen vor Ort bei den Unternehmen sein, da möglichst alle Vorgänge automatisiert bzw. zentralisiert ablaufen sollen. Frei werdende Ressourcen wird die Zollverwaltung u.a. für Vor-Ort-Prüfungen einsetzen. Für Unternehmen, die am internationalen Geschäftsverkehr teilnehmen möchten, wird die Entscheidung, sich als ZWB zuzulassen, grundlegend sein. Ohne die Zulassung muss jede Wareneinfuhr, Warendurchfuhr und -ausfuhr papiermäßig und unter Vorführung der Ware beim zuständigen Zollamt abgefertigt werden. Vereinfachungen im Hinblick auf eine computergestützte Abfertigung sind zwar möglich, diese bringen aber bei weitem nicht den (Zeit-)Vorteil, den viele Unternehmen augenblicklich durch umfangreiche Erleichterungen nutzen.

Mit der Beantragung der ZWB-Bescheinigung hingegen werden im Unternehmen weitgehende Standards zur Sicherheit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit gesetzt. Diese nutzen dem Unternehmen z.B. auch zum Schutz vor Diebstählen von Waren oder Geschäftsgeheimnissen; die Computersysteme werden neu strukturiert, so dass Daten noch besser geschützt sind, aber auch die Zugriffsmöglichkeiten – nicht nur für Zollkontrollen – verbessert werden. Durch diese weltweit anerkannte Bescheinigung steht der Handel mit allen Weltmärkten offen, ohne dass besondere zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden müssten.

Fazit

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte als Zollvorschrift setzt durch seine umfassende Einbeziehung aller Unternehmensteile und –bereiche Maßstäbe bzgl. der Qualität und Zuverlässigkeit von international tätigen Unternehmen. Es ist empfehlenswert, sich rechtzeitig und umfassend mit den Vorschriften vertraut zu machen und sukzessive im Unternehmen umzusetzen, um die sich bietenden Wettbewerbsvorteile nutzen zu können.

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of ALLIURIS INTERNATIONAL A.S.B.L., Brüssel
Luisenstr. 5, D – 30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D),

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Advocat (RUS); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Cem Korkmaz, Rechtsanwalt (D); Dr. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Rosa Velarde, Abogada (PER); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/ SG); Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D).

KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.